

## 9.2.a Änderung der Diözesanordnung - ANLAGE

### **Diözesanordnung**

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
Diözesanverband Augsburg in der von der BDKJ-Diözesanversammlung  
beschlossenen Fassung vom xx. März 2020.

### **Präambel**

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

# 38 Name, Organisation, Mitgliedschaft

39

## 40 §1 Organisation

- 41 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese  
42 Augsburg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen  
43 gebildet.
- 44 2. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Augsburg ein  
45 privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich der  
46 Aufsicht des Bischofs von Augsburg.

47

## 48 §2 Name, Verbandszeichen

- 49 1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen  
50 Jugend, Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband  
51 Augsburg“.
- 52 2. Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen  
53 den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-  
54 /Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ -Kreis- /Stadtverband N.N.“.
- 55 3. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit  
56 einem dementsprechenden Namenszusatz.
- 57 4. Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich  
58 festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die  
59 Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt,  
60 das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder  
61 Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum  
62 BDKJ auszudrücken.

63

## 64 §3 Jugendverbände

- 65 1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,  
66 katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder,  
67 Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
68 freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und  
69 Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der  
70 Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und  
71 verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen  
72 zum Ausdruck.
- 73 2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale  
74 und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung  
75 ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

76

## 77 §4 Gliederungen

- 78 1. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der  
79 Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese  
80 Augsburg (§§ 10-17).

- 81 2. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale Gliederung  
82 Kreis- und Stadtverbände. Die regionale Gliederung des BDKJ Augsburg  
83 ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren  
84 Gliederungen des BDKJ auf dem Gebiet des jeweiligen Kreis- oder  
85 Stadtverbandes. (§§18-21).
- 86 3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf  
87 Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden  
88 Gliederung des BDKJ zu.
- 89 4. Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann  
90 diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss die  
91 Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Diözesanverbands Augsburg  
92 übertragen werden. Soweit in einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ  
93 Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem  
94 Einverständnis von der BDKJ Diözesanversammlung oder dem BDKJ  
95 Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Kreis- oder  
96 Stadtverbandes übertragen werden.  
97

## 98 §5 Jugendorganisationen

99 - entfällt -  
100

## 101 §6 Mitgliedschaft

- 102 1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder  
103 juristische Personen sind, setzt voraus:
- 104 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
  - 105 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des  
106 BDKJ Diözesanverband Augsburg,
  - 107 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht  
108 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
  - 109 4. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  - 110 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden  
111 sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße  
112 und
  - 113 6. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der  
114 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die  
115 Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der  
116 Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-  
117 Hauptversammlung beschlossen.
- 118 2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband  
119 Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten  
120 Bedingungen ferner voraus:
- 121 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht  
122 widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband  
123 Augsburg ausspricht,
  - 124 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und

- 125 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.  
126 4. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ  
127 Diözesanverband Augsburg setzt neben der Erfüllung der in  
128 Absatz 1 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens drei  
129 Kreis-/Stadtverbänden und mindestens 30 natürlichen Personen  
130 als Mitglieder im Diözesangebiet voraus.
- 131 3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden  
132 erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5  
133 Mitgliedern.
- 134 4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
135 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverband  
136 Augsburg. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag  
137 hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-  
138 Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der  
139 Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen  
140 des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
- 141 5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der  
142 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit  
143 mit den Ordnungen überprüft.  
144

## 145 §7 Aufnahme

- 146 1. Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft  
147 nach §6 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der  
148 Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der  
149 Jugendverbände und für die regionale Gliederung von der jeweiligen  
150 Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
151 abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein  
152 BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die  
153 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- 154 2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss  
155 an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu  
156 informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände  
157 zu empfehlen.
- 158 3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese  
159 bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung  
160 der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des  
161 Bundesverbandes anrufen.
- 162 4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der  
163 regionalen Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.  
164 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die regionale  
165 Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- 166 5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den  
167 Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ  
168 erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der

- 169 jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen  
170 Aufnahmebeschluss.
- 171 6. Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende  
172 Jugendverbände an:
- 173 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
  - 174 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
  - 175 3. DJK Sportjugend
  - 176 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
  - 177 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-  
178 MF)
  - 179 6. Katholische junge Gemeinde (KjG)
  - 180 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
  - 181 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
  - 182 9. Kolpingjugend
  - 183 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- 184 7. Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDKJ Bundes- und  
185 BDKJ Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der  
186 BDKJ Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller  
187 Jugendverbände im Gebiet der Diözese Augsburg.

## 188 §8 Ruhen der Mitgliedschaft

- 189 1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine  
190 Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen  
191 oder weiteren Gliederungen ruhen lassen.
  - 192 2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des  
193 BDKJ Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren  
194 Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft  
195 in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der  
196 zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die  
197 Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
  - 198 3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
199 Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem  
200 jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
  - 201 4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.
- 202

## 203 §9 Ende der Mitgliedschaft

- 204 1. Die Mitgliedschaft endet durch  
205 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des  
206 Jugendverbands zum 31.12. des Jahres,  
207 2. Auflösung des Jugendverbands oder  
208 3. Ausschluss.
- 209 2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden  
210 Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines  
211 Jugendverbands oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit  
212 von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

- 213 Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw.  
214 diese
- 215 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  - 216 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  - 217 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt  
218 oder
  - 219 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht  
220 wahrgenommen hat.
- 221 3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung  
222 nach §6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen,  
223 besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des  
224 BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen  
225 Jugendverbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die  
226 notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- 227 4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im  
228 Bundesgebiet, die regionale Versammlung kann Jugendverbände des  
229 BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese, die Versammlung einer  
230 weiteren Gliederung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet,  
231 in der Diözese und in der regionalen Gliederung nicht ausschließen oder  
232 deren Tätigkeit verhindern.
- 233 5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen  
234 Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert  
235 den Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von  
236 Jugendverbänden im Diözesanverband, in den regionalen und den  
237 weiteren Gliederungen.

# 238 Der BDKJ in der Diözese Augsburg

239

## 240 §10 Organe

241 Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind

- 242 1. die Diözesanversammlung (§11) und
- 243 2. der Diözesanausschuss (§12),
- 244 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) (§13),
- 245 4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo) (§14) und
- 246 5. der Diözesanvorstand (§15).

247

248 Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz  
249 zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme  
250 ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation  
251 ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen  
252 und Beschlüssen. Näheres zur Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort  
253 regelt die Geschäftsordnung.  
254

255

## §11 Diözesanversammlung

- 256 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
257 BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die  
258 gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ  
259 Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr  
260 obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und  
261 Inhalte des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Dies sind insbesondere  
262 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,  
263 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von  
264 Jugendverbänden in den BDKJ Diözesanverband Augsburg,  
265 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in  
266 Kreis-/Stadtverbände,  
267 4. die Wahl des Diözesanausschusses,  
268 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,  
269 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des  
270 Diözesanvorstandes,  
271 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Sitzungsausschuss und  
272 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.
- 273 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind  
274 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, nach § 6,  
275 Absatz 4  
276 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis-/Stadtverbände und  
277 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 278 3. Jeder stimmberechtigte Jugendverband wird durch mindestens ein,  
279 höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der  
280 Jugendverbände (JVK) legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der  
281 Jugendverbände fest. Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens

- 282 ein, höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz  
283 der Kreis-/Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung  
284 der Kreis-/Stadtverbände fest. Jede Delegation soll  
285 geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- 286 4. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 287 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der  
288 Diözesanvorstände oder -leitungen der Jugendverbände nach § 6,  
289 Absatz 4,
  - 290 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und  
291 Stadtvorstände,
  - 292 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach §  
293 6 Absatz 4
  - 294 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht  
295 stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
  - 296 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
  - 297 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-  
298 Diözesanstelle,
  - 299 7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum  
300 Augsburg,
  - 301 8. der Diözesanjugendpfarrer,
  - 302 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz  
303 des Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg,
  - 304 10. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring  
305 Schwaben,
  - 306 11. der BDKJ-Bundesvorstand,
  - 307 12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern,
  - 308 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im  
309 Kirchenkreis Schwaben,
  - 310 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes  
311 Schwaben und
  - 312 15. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und  
313 Vorstandsreferenten nach §15 (4).
- 314 5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in  
315 Textform einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal  
316 jährlich. Die Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher  
317 unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die  
318 Diözesanversammlung ist öffentlich.
- 319 6. Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen  
320 und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der  
321 Diözesanversammlung und den unter §11 Absatz 4 Ziffern 1 bis 3  
322 genannten Mitgliedern statt.
- 323 7. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des  
324 Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der  
325 Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe



- 326 der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung  
327 dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.  
328 8. Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.  
329

## 330 §12 Diözesanausschuss

- 331 1. Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der  
332 Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und  
333 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverbandes  
334 Augsburg. Ausgenommen sind  
335 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,  
336 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen  
337 Zuständigkeiten,  
338 3. die der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände  
339 vorbehaltenen Zuständigkeiten,  
340 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.  
341 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der  
342 Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die  
343 Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 7 Personen werden auf  
344 getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und  
345 aus den Mitgliedern der Jugendverbände gewählt.  
346 Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.  
347 3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind  
348 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der  
349 Jugendverbände nach § 6, Absatz 5,  
350 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtvorstände,  
351 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden  
352 Jugendverbände nach nach § 6, Absatz 4  
353 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,  
354 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-  
355 Diözesanstelle und  
356 6. der Diözesanjugendpfarrer.  
357 7. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und  
358 Vorstandsreferenten nach §15 (4  
359 4. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform  
360 einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die  
361 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des  
362 Diözesanausschusses.  
363 5. Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses  
364 ändern.  
365

## 366 §13 Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK)

- 367 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die  
368 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem  
369 Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und

- 370 beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das  
371 Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren  
372 Aufgaben gehören insbesondere  
373 1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden  
374 im Diözesangebiet,  
375 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der  
376 Jugendverbände für die Diözesanversammlung und  
377 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die  
378 Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- 379 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der  
380 Jugendverbände sind  
381 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der  
382 Jugendverbände nach § 6, Absatz 5 und  
383 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 384 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind  
385 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen  
386 oder -vorstände der Jugendverbände,  
387 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,  
388 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden  
389 Jugendverbände nach nach § 6, Absatz 4  
390 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-  
391 Diözesanstelle und  
392 5. der Diözesanjugendpfarrer.  
393 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und  
394 Vorstandsreferenten nach §15 (4).

395 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände  
396 einladen.

- 397 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in  
398 Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.  
399 Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände  
400 verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der  
401 Jugendverbändekonferenz.
- 402 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus  
403 einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz  
404 sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus  
405 unterschiedlichen Verbänden stammen.
- 406 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der  
407 Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.  
408

#### 409 **§14 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo)**

- 410 1. Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände berät die  
411 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem  
412 Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und  
413 beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das

- 414 Verhältnis der Kreis-/Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren  
415 Aufgaben gehören insbesondere
- 416 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden,
  - 417 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der  
418 Kreis-/Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
  - 419 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die  
420 Kreis-/Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem  
421 Diözesanhaushalt.
- 422 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-  
423 /Stadtverbände sind
- 424 1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtvorstände und
  - 425 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 426 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände  
427 sind
- 428 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-  
429 /Stadtvorstände,
  - 430 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
  - 431 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-  
432 Diözesanstelle
  - 433 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Katholischen  
434 Jugendstellen im Bistum Augsburg und
  - 435 5. der Diözesanjugendpfarrer.
  - 436 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und  
437 Vorstandsreferenten nach §15 (4).

438 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände  
439 einladen.

- 440 1. Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen  
441 und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen  
442 werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die  
443 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz  
444 der Kreis-/Stadtverbände.
- 445 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände besteht  
446 aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz  
447 sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus  
448 unterschiedlichen Kreis-/Stadtverbänden stammen.
- 449 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der  
450 Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

## 452 §15 Diözesanvorstand

- 453 1. Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und  
454 seine Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse  
455 seiner Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- 456 1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in  
457 Kirche, Gesellschaft und Staat,

- 458  
459  
460  
461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501
2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
  3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den Kreis-/Stadtverbänden,
  4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
  5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern,
  6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
  7. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben, und den Laienvertretungsgremien in der Diözese Augsburg,
  8. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
  9. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der Diözesanversammlung und
  10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.
  3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.
  4. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die Einsetzung dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses. Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts, das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des Rechenschaftsberichtes (§15 (1.9)) als

502 auch die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands  
503 Augsburg (§15 (1.10)) sind nicht delegierbar.  
504

## 505 **§16 Ausschüsse**

- 506 1. Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung  
507 ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der  
508 Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu  
509 berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den  
510 Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der  
511 Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den  
512 Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- 513 2. Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein,  
514 deren Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:
  - 515 1. Satzungsausschuss und
  - 516 2. Wahlausschuss.
- 517 3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.  
518

## 519 **§17 Diözesanstelle**

520 Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das  
521 Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.  
522 Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet  
523 mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.  
524

## 525 **Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung**

526

## 527 **§18**

- 528 1. Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen  
529 Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien  
530 Städte. Der BDKJ in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und  
531 Stadtverbände:
  - 532 1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg,  
533 bestehend aus den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau
  - 534 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
  - 535 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries,  
536 bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,
  - 537 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen,  
538 bestehend aus den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen,  
539 Eichstätt, Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt
  - 540 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm,  
541 bestehend aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg
  - 542 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech,  
543 bestehend aus den Landkreisen Landsberg am Lech und  
544 Fürstenfeldbruck

- 545 7. BDKJ Kreisverband Lindau,  
546 8. BDKJ Kreisverband Memmingen-Unterallgäu, bestehend aus der  
547 Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu,  
548 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,  
549 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,  
550 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau,  
551 bestehend aus den Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz-  
552 Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Starnberg,  
553 12. BDKJ Stadtverband Augsburg,  
554 bestehend aus der Stadt Augsburg und dem Landkreisen  
555 Augsburg-Land  
556 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren,  
557 14. BDKJ Stadtverband Kempten und dem,

558  
559 2. Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese  
560 trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21  
561 folgende Regelungen:

- 562 1. Die Organisation des Kreis- und Stadtverbandes,  
563 2. die Bestimmung der Organe des Kreis- und Stadtverbandes und  
564 deren Aufgaben,  
565 3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen,  
566 z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.

567 Die Kreis- und Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des  
568 Diözesanvorstandes.

569

570 **§19 Organe**

571 Die Organe des Kreis- und Stadtverbandes sind

- 572 1. die Kreis- und Stadtversammlung und  
573 2. der Kreis- und Stadtvorstand.  
574

575 **§20 Kreis-/Stadtversammlung**

- 576 1. Die Kreis- und Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende  
577 Organ des Kreis- und Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden  
578 Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ  
579 Kreis- und Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind  
580 1. die Beschlussfassung über die Kreis- und Stadtordnung,  
581 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von  
582 Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,  
583 3. die Wahl des Kreis- und Stadtvorstandes,  
584 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis- und  
585 Stadtvorstandes,  
586 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht und  
587 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.  
588 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind die  
589 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände in der regionalen  
590 Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme, die  
591 stimmberechtigten Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes, sowie  
592 Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Gliederungen.  
593 3. Die Kreis- und Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der  
594 stimmberechtigten Mitglieder.  
595 4. Beratende Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind  
596 1. der Diözesanvorstand,  
597 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen  
598 Jugendstelle und  
599 3. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und  
600 Vorstandsreferenten nach §15 (4).  
601 5. Die Kreis- und Stadtversammlung wird vom Kreis- und Stadtvorstand in  
602 Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter  
603 Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt  
604 mindestens einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer  
605 Mitglieder des Kreis- oder Stadtvorstandes sind unter Angabe der  
606 Gründe der Antragsteller zwei Wochen vor der Kreis- oder  
607 Stadtversammlung dem, dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme  
608 zuzuleiten.  
609

610

611 **§21 Kreis-/Stadtvorstand**

- 612 1. Die Aufgaben des Kreis- und Stadtvorstandes sind
- 613 1. die Leitung des Kreis- und Stadtverbandes, seiner Einrichtungen
- 614 und Veranstaltungen,
- 615 2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen,
- 616 3. die Vertretung des Kreis- und Stadtverbandes in Kirche,
- 617 Gesellschaft und Staat,
- 618 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
- 619 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des
- 620 BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in
- 621 Bayern und im Bundesgebiet und
- 622 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
- 623 Jugendarbeit in der Region.
- 624 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes sind
- 625 mindestens zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon
- 626 eine Frau, die durch eine Ausbildung erworbene theologische,
- 627 spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen
- 628 Verbandsleitung nehmen der Priester und eine Frau, die eine, wie oben
- 629 beschriebene Kompetenz besitzt, wahr. Alternativ zu einem Priester
- 630 kann ein Mann, der durch eine Ausbildung erworbene theologische,
- 631 spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. Gewählt
- 632 werden können Frauen und Männer die Mitglied eines Jugendverbandes
- 633 des BDKJ sein sollen. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter
- 634 kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an
- 635 Ämtern zur Verfügung steht. Der Kreis- und Stadtvorstand kann
- 636 beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das Wahlverfahren und die
- 637 kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die
- 638 Kreis- und Stadtordnung



## 639 Weitere Gliederungen des BDKJ

640

### 641 §22 Einrichtung

642 Innerhalb eines Kreis- und Stadtverbandes können weitere Gliederungen des  
643 BDKJ zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer  
644 eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des  
645 jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes.

646

### 647 §23 Aufgaben und Organisation

- 648 1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die  
649 Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
- 650 2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete,  
651 demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben  
652 sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.
- 653 3. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung  
654 geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der  
655 Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die  
656 Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere  
657 Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die  
658 Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten. Die Ordnung  
659 und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Kreis- und  
660 Stadtvorstands.

661

### 662 §24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

- 663 1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in  
664 seiner weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die  
665 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden  
666 in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der  
667 Aufgaben nach §23 Absatz 1. Soweit die Ordnung einen Vorstand  
668 vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die  
669 Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der  
670 Versammlung.
- 671 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner  
672 weiteren Gliederung sind
  - 673 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der  
674 BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände und
  - 675 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
- 676 3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren  
677 Gliederung ist der Kreis- oder Stadtvorstand.
- 678 4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt  
679 mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand  
680 vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für  
681 ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt

682 sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat  
683 drei Wochen vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer  
684 vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.  
685

## 686 **§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung**

- 687 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind
- 688 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung,
  - 689 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren  
690 Gliederung,
  - 691 3. die Mitwirkung im Kreis- und Stadtverband und
  - 692 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung  
693 und der Organe des BDKJ in der im Kreis/in der Stadt, in der  
694 Diözese, in Bayern und im Bund.
- 695 2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern.  
696 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen  
697 Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das  
698 Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein  
699 Mann zu wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer die  
700 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
- 701 3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche  
702 Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ  
703 Gliederung.  
704

705

## 706 **Schlussbestimmungen**

707

### 708 **§26 Rechts- und Vermögensträger**

- 709 1. Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg ist  
710 der gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der  
711 Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die  
712 Mitglieder des Diözesanausschusses.
- 713 2. Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen  
714 Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und  
715 ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses  
716 Abschnittes der Diözesanordnung.  
717

### 718 **§27 Arbeitsverträge**

719 Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit  
720 als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt  
721 er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes  
722 im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in  
723 ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem

724 BDKJ Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden  
725 Arbeitsverträge. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am  
726 gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der  
727 Katholischen Kirche.

728

## 729 **§28 Gemeinnützigkeit**

- 730 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
731 Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
732 Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der  
733 Jugendhilfe.
- 734 2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die  
735 Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und  
736 Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als  
737 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der  
738 Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- 739 3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der  
740 erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke.  
741 Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur  
742 Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte  
743 Körperschaften.
- 744 4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie  
745 eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 746 5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
747 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in  
748 ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus  
749 Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht  
750 steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus  
751 finanzierte Leistungen.
- 752 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes  
753 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
754 werden.
- 755 7. Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg oder Wegfall der  
756 steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ  
757 Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich  
758 für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung  
759 sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

760

## 761 **§29 Abstimmungsregeln**

- 762 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,  
763 soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes  
764 bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als  
765 abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 766 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf  
767 sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei

768 Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.  
769 Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei  
770 Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ  
771 Diözesanverband Augsburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln  
772 aller stimmberechtigten Mitglieder.  
773 3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende  
774 Mitgliedschaften unberücksichtigt.  
775 4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes  
776 vorgesehen werden.  
777

### 778 **§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- 779 1. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des  
780 Diözesanbischofs und des BDKJ Bundesvorstandes, der nach Beratung  
781 durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.  
782 2. Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom  
783 13.03.2021 mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom  
784 XX.XX.XXXX und der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom  
785 XX.XX.XXXX in Kraft.  
786 3. Die Kreis-/Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum xx.xx.20xx an  
787 die geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen.  
788 Ansonsten verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ  
789 Diözesanverband Augsburg.